



ERGEBNIS EINER VORPRÜFUNG NACH § 5 I. V. M. § 7 ABS. 1 DES GESETZES ÜBER DIE UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG (UVPG)

Bekanntmachung einer Feststellung vom 26.10.2021

UVK I C 210-13412

Telefon: 90 25-2378 oder 90 25-0, intern 925-2378.

Auf Antrag der Firma NTT Global Data Centers BER 1 GmbH & Co KG, Voltastraße 15, 65795 Hattersheim am Main vom 07.10.2020 wurde nach § 5 UVPG in Verbindung mit Nummer 1.1.2, Spalte 2 der Anlage 1 UVPG im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens zur Errichtung und zum Betrieb einer Notstromersatzanlage auf dem Grundstück Nonnendammallee 15, 13599 Berlin eine allgemeine Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG vorgenommen.

Das am Standort Nonnendammallee existierende Rechenzentrum Datacenter BER1 besteht derzeit aus den Bauteilen A, W und O und ist bereits mit einer Notstromversorgung ausgestattet. Für den Ausfall der regulären Stromversorgung dienen derzeit 14 mit Heizöl EL befeuerte und in Containerbauweise im Freien aufgestellte Netzstromersatzanlagen (NEA) mit einer Feuerungs-wärmeleistung von 48,4 MW.

Geplant ist eine Standorterweiterung um das Bauteil B und in diesem Zusammenhang eine Erhöhung der Notstromkapazitäten durch die Aufstellung und den Betrieb weiterer drei NEA. Das Bauteil A wird zukünftig zwölf NEA und das Bauteil B fünf NEA aufweisen. Unter Berücksichtigung der drei neuen Aggregate (NEA Nr. 11, 12 und 17) ergibt sich eine zukünftige Feuerungs-wärmeleistung von 66,1 MW (48,4 MW zur Versorgung des Bauteils A und 17,7 MW für das Bauteil B). Folglich ergibt sich erstmals eine Genehmigungspflicht nach BImSchG für die Netzstrom-ersatzanlagen. Die Betriebsbereitschaft der NEA wird durch einen alle zwei Monate werktags für eine Stunde andauernden Probelauf geprüft.

Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen unter Berücksichtigung der Kriterien nach Anlage 3 UVPG wurde festgestellt, dass für das Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die durchgeführte Vorprüfung des Einzelfalls stellt eine überschlägige Prüfung mit begrenzter Prüfungstiefe dar, die auf die Einschätzung gerichtet ist, ob nach Auffassung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu besorgen sind. Bei der Vorprüfung war auch zu berücksichtigen, inwieweit Umweltauswirkungen durch die vom Träger des Vorhabens

vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden. Dabei sollte auch das mögliche Zusammenwirken mit anderen Vorhaben berücksichtigt werden. Grundlage der Vorprüfung waren die in der Anlage 3 des UVPG aufgeführten Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien.

Auf der Grundlage der identifizierten relevanten Vorhabenmerkmale und Standortkriterien ist zu der Art und den Merkmalen der möglichen Auswirkungen nach Nr. 3 der Anlage 3 UVPG Folgendes festzustellen:

Da die Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3 UVPG einer wirksamen Umweltvorsorge dienen soll, unterliegt auch die Bewertung im Rahmen einer Vorprüfung, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu besorgen sind, grundsätzlich dem verfassungsrechtlichen Verhältnismäßigkeitsgebot.

Bei der Beurteilung der Erheblichkeit von nachteiligen Umweltauswirkungen sind nach § 7 Abs. 5 Satz 3 UVPG auch die vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen zu berücksichtigen.

Insgesamt ist der Einwirkungsbereich der Anlage als lokal begrenzt anzusehen. Er betrifft lediglich das Anlagengelände selbst und die nähere Umgebung. Eine größere Bevölkerungsgruppe ist nicht betroffen. Somit sind die Art und das geringe räumliche Ausmaß der Umweltauswirkungen nicht geeignet, potentiell erhebliche nachteilige Wirkungen auf die zu berücksichtigenden Schutzgüter hervorzurufen.

Die eingeschränkten Auswirkungen des Vorhabens besitzen keinen grenzüberschreitenden Charakter.

Vorhabenbezogene Auswirkungen (Luftemissionen, Schallemissionen, Abfallaufkommen) treten mit Umsetzung des geplanten Vorhabens zwar ein, führen aber zu keinen erheblichen Umweltauswirkungen. Eine besondere Schwere oder Komplexität der Vorhabenauswirkungen auch in ihren möglichen Wechselwirkungen untereinander ist zu verneinen. Das Merkmal Wahrscheinlichkeit ist für sich allein genommen nicht geeignet, um die Erheblichkeit möglicher Umweltauswirkungen zu begründen.

Die Kriterien Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit von möglichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter bedingen im vorliegenden Fall ebenfalls keine Überschreitung der Erheblichkeitsschwelle. Dauer und Häufigkeit der Auswirkungen erstrecken sich auf die Betriebszeiten der Anlage. Dauerhafte oder irreversible schädliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.

Ein Zusammenwirken der Auswirkungen des Vorhabens mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben ist nicht zu erwarten, da keine anderen Vorhaben derselben Art bekannt sind, die in einem engen Zusammenhang mit dem Vorhaben stehen.

Es werden vom Vorhabenträger Maßnahmen ergriffen, um die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG wirksam zu vermindern (ausreichend hohe Schornsteine, schallmindernde Maßnahmen, insbesondere isolierte Container, Zu- und Abluftschalldämpfer sowie Abgasschalldämpfer).

Für das hier beantragte Vorhaben sind in keinem Punkt erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu besorgen, die die Durchführung einer vollständigen Umweltverträglichkeitsprüfung nach Teil 2 Abschnitt 2 UVPG erfordern. Die möglichen Wirkfaktoren des Vorhabens bedingen weder einzeln noch in ihrem Zusammenwirken das Überschreiten der Erheblichkeitsschwelle für nachteilige Umweltauswirkungen.

Nach Abschluss der Vorprüfung des Einzelfalls ist die Feststellung zu treffen, dass im Genehmigungsverfahren der Anlage keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die für die Feststellung relevanten Unterlagen und die Begründung der Entscheidung können nach telefonischer Vereinbarung unter oben genannter Telefonnummer im Dienstgebäude der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz, Brückenstraße 6, 10179 Berlin, Zimmer R2/131-2, eingesehen werden.

Rechtsgrundlage

UVPG

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.3.2021 (BGBl. I S. 540), geändert durch Art. 14 des Gesetzes vom 10.9.2021 (BGBl. I S. 4147)